Sektion Davos
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer

Revision Statuten SAC Davos per 20. Februar 2026

Per 1. Januar 2026 müssen alle Sportvereine in der Schweiz ihre Statuten mit Artikeln von Swiss Olympics / Bundesamt für Sport zu Governance, Ethik und Doping ergänzen. Wird das Geforderte nicht in die Statuten aufgenommen, verlieren wir die Bundesbeiträge im Jugendbereich (J+S), die bei uns ca. CHF 10'000.00 pro Jahr ausmachen. Daher legt der Vorstand der GV die Statuten zur Genehmigung vor. Eine Genehmigung benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
Die Vorgaben von Swiss Olympics haben teilweise zwingenden und teilweise empfehlenden Charakter. Es wurden nicht alle Artikel/Absätze aufgenommen und - wo erlaubt - auf unsere Sektion angepasst. Der Entwurf der neuen Statuten wurde dem ZV zur Prüfung vorgelegt und durch die Juristin der Geschäftsstelle ZV gutgeheissen.

Die vollständige revidierte Fassung/neue Version sind auf der Sektionswebseite einsehbar oder können bei der Mitgliederverwaltung bestellt werden.

Davos, 15. Dezember 2025
Der Vorstand

Art. Abs.	Bisherige Statuten Version 21.02.2025	Neue Statuen per 20.02.2026	Begründung für Anpassung
Art.1	Art.1 Name, Sitz	Art.1 Name, Sitz	Ganzer Art. unverändert
Art.2	Art.2 Gleichstellung der Geschlechter	Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter	Ganzer Art. unverändert
Art.3	Art.3 Zweck und Aufgaben	Art. 3 Zweck und Aufgaben	Ganzer Art. unverändert
Art.4	**Art.4 Mitgliedschaft**	**Art. 4 Mitgliedschaft**	
4.3	4.3 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Davos die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.	4.3 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Davos das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Die Sektions- und Zentralverbandsstatuten werden publiziert. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.	Anpassung infolge Online-Zugänglichkeit der Statuten. Die Statuten werden nur noch in besonderen Fällen versendet.

Art. Abs.	Bisherige Statuten Version 21.02.2025	Neue Statuen per 20.02.2026	Begründung für Anpassung
Art. 5		**Art. 5 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**	
		Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.	Vorgabe Swiss Olympic (zwingend)
Art.6	**Art.5 Beiträge**	**Art.6 Beiträge**	Nummerierung
Art.7	**Art. 6 Organe**	**Art. 7 Organe**	Nummerierung
Art.8	**Art. 7 Generalversammlung**	**Art. 8 Generalversammlung**	Nummerierung
Art.9	**Art. 8 Vorstand**	**Art. 9 Vorstand**	Nummerierung
9.2	8.2 Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.	9.2 Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit im Präsidium erfolgt. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben.	Zwingend zu regeln, aber eigene Definition oder Weglassen einer fixen Quote sowie eigene Amtsperiode und maximale Amtsdauer grundsätzlich möglich.
Art. 10	**Neu**	**Art.10 Interessenkonflikte / Annahme von Geschenken**	
10.1		Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz sowie nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit	Nicht zwingend in Statuten aufzunehmen, aber zumindest in anderen Regelwerken der Sektion (z.B. Reglement über Vorstand oder Organisationsreglement).

Art. Abs.	Bisherige Statuten Version 21.02.2025	Neue Statuen per 20.02.2026	Begründung für Anpassung
		ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.	Die Sektion hat kein solches Regelwerk.
10.2		Die Mitglieder des Vorstandes, Kommissionsmitglieder sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.	Nicht zwingend in Statuten aufzunehmen, aber zumindest in anderen Regelwerken der Sektion (z.B. Reglement über Vorstand oder Organisationsreglement). Die Sektion hat kein solches Regelwerk.
Art.11	**Art. 9 Geschäftsstelle / Sekretariat**	**Art. 11 Geschäftsstelle / Sekretariat**	Nummerierung

Art. Abs.	Bisherige Statuten Version 21.02.2025	Neue Statuen per 20.02.2026	Begründung für Anpassung
Art.12	**Art. 10 Revisionsstelle**	**Art. 12 Revisionsstelle**	
12.1	10.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.	12.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Sektionsmitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.	Anpassungen gemäss Sektions-Musterstatuten des SAC Zentralverbandes
12.2	10.2 Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Buchführung der SAC-Sektion Davos.	12.2 Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Buchführung der SAC Sektion Davos. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.	Anpassungen gemäss Sektions-Musterstatuten des SAC Zentralverbandes
Art. 13	**Art. 11 Kommissionen**	**Art. 13 Kommissionen**	Nummerierung
Art. 14	**Neu**	**Art. 14 Rettungsstationen**	
		Die Sektion Davos unterhält die Rettungsstationen Bergün und Davos. Der Rettungschef ist direkt dem Vorstand verantwortlich. Budgetierung, Abrechnung und Revision erfolgen über die Buchhaltung der ARG und der Sektion.	SAC Zentralverband: Artikel ist aufzunehmen, sofern die Sektion eine Rettungsstation unterhält.
Art.15	**Art. 12 Haftung**	**Art. 15 Haftung**	Nummerierung
Art.16	**Art. 13 Statutenrevision**	**Art. 16 Statutenrevision**	Nummerierung
Art.17	**Art. 14 Auflösung**	**Art. 17 Auflösung**	Nummerierung

Art. Abs.	Bisherige Statuten Version 21.02.2025	Neue Statuen per 20.02.2026	Begründung für Anpassung
Art. 18	**Art. 15 Geschäftsjahr**	**Art. 18 Geschäftsjahr**	Nummerierung
Art. 19	**Neu**	**Art. 19 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS**	
19.1		19.1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.	Zwingend aufzunehmen
19.2		19.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.	Zwingend aufzunehmen
Art.20	**Art. 16 Schlussbestimmungen**	**Art. 20 Schlussbestimmungen**	
20	Die vorliegenden Statuten wurden an der	Die vorliegenden Statuten wurden an der	Aktualisierung

Art. Abs.	Bisherige Statuten Version 21.02.2025	Neue Statuen per 20.02.2026	Begründung für Anpassung
	Generalversammlung vom 21. Februar 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 8. Februar 2019 gültigen Statuten und treten mit der Genehmigung durch den Zentralverband des SAC in Kraft.	Generalversammlung vom 20. Februar 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 21. Februar 2025 gültigen Statuten und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.	